



Statuten Tennisclub Meiringen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Meiringen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meiringen.

2. Zweck

Der TC Meiringen bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge richten sich gemäss einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Tenniszentrum Meiringen AG und dem TC Meiringen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Ausübung und Förderung des Tennissports hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn dieses Interesse an der Förderung des Tennissports hat.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt gemäss einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Tenniszentrum Meiringen AG und dem TC Meiringen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt erfolgt gemäss einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Tenniszentrum Meiringen AG.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand

8. Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage zum Voraus zuzustellen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Revision der Statuten
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das Einfache Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

9. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes nötigen Reglemente auszuarbeiten.

Der Vorstand soll aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern bestehen, nämlich einem Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

10. Unterschrift

Für den Tennisclub Meiringen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift. Es können nur Rechnungen bezahlt werden, die vom Präsidenten visiert sind

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenrevisionen

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

13. Auflösung des Vereins

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

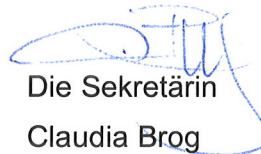
14. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. Dezember 2021 angenommen und treten in Kraft.



Der Präsident

Roman Schild



Die Sekretärin

Claudia Brog

